



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 19.06.2012

Nr. 19

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 97
26.06.2012
20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 98
27.06.2012
- Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunter- ... 98
haltungszweckverbandes Eichsfeld in der Neufassung vom 21.03.2006
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverban- ... 99
des Eichsfeld (GZV) vom 21. März 2006

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Versammlungsversammlung des Gewässerunterhal- ... 100
tungszweckverbandes „Eichsfeld“ am 22.05.2012
- Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ... 101
(BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 17. August 2010

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 26.06.2012

Die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, 26.06.2012, um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2012
4. Präsentation der Einrichtung „Jugendhaus Ershausen“ Angebot der offenen Jugendarbeit
5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" für den Landkreis Eichsfeld
6. Fortschreibung des Bedarfsplanes "Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflge" im Landkreis Eichsfeld für das Kindergartenjahr 2012/2013
7. Information zum Bundesprojekt „Toleranz fördern – Kompetenzen stärken“
8. Informationen aus der Verwaltung des Jugendamtes
9. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 18.06.2012

Der Landrat

20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27.06.2012

Die 20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, 27.06.2012, um 15:00 Uhr

im Roten Saal, Friedensplatz 8, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Nicht öffentlicher Teil

II. Öffentlicher Teil

13. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
14. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld
15. Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld
16. Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2011
17. Controllingbericht - 1. Quartal 2012
18. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, 18.06.2012

Der Landrat

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld in der Neufassung vom 21.03.2006

Der Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs.1 Nr. 3 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.06.2012

gez. Dr. Henning
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 21. März 2006

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Örtliche Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Gemeinde Niederorschel bzw. das für dieses Verbandsmitglied zuständige Rechnungsprüfungsamt ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen, bevor die Verbandsversammlung sie in öffentlicher Sitzung feststellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld (GZV Eichsfeld) in der Neufassung vom 21. März 2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederorschel, 15.06.2012

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ am 22.05.2012

Beschluss Nr.: 20 - 12

Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld nimmt Kenntnis von der Höhe der noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2011 und verfügt die Übertragung in das Haushaltsjahr 2012 bzw. den Abgang der Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	8
davon anwesend	5
JA-Stimmen	5
Nein-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 21 - 12

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Jahr 2011

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld bewilligt die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und nimmt deren vorgeschlagene Deckung zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	8
davon anwesend	5
JA-Stimmen	5
Nein-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 22 - 12

Jahresabschluss 2011

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld nimmt die Jahresrechnung 2011 und den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2011 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	8
davon anwesend	5
JA-Stimmen	5
Nein-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 23 - 12

4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbands-satzung vom 21. März 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld).

Die Satzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	8
davon anwesend	5
JA-Stimmen	5
Nein-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 17. August 2010

Artikel I

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und §§ 20 und 23 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel II

§ 12 – Grundgebühr

Absatz 1 wird neu gefasst; Absatz 3 wird Absatz 2

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Q _n	2,5	120,33 €/Jahr
Q _n	6,0	288,79 €/Jahr
Q _n	10,0	481,32 €/Jahr
Q _n	15,0	842,31 €/Jahr
Q _n	40,0	2.887,92 €/Jahr

§ 13 – Einleitungsgebühr

Absatz 1 und Absatz 3 ändern sich wie folgt:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,59 € pro m³ Abwasser.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 2,34 € pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 a – Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,30 €/m² und Jahr.

§ 14 – Beseitigungsgebühr

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube 20,19 €/m³
 - b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA) 34,06 €/m³

Artikel III

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) vom 17.08.2010 – veröffentlicht in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35 Seite 272 vom 05.10.2010 – bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderungssatzung der BGW-EWS tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 15. Juni 2012

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind Vorschriften über die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung.